



Antrag auf Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung
(Anmeldeschluss: **31.01**)

Handwerkskammer Dresden Berufsbildung/Gesellenprüfungen Am Lagerplatz 8 01099 Dresden	
--	--

(Bitte eingetragene Angaben überprüfen, gegebenenfalls korrigieren und fehlende Angaben ergänzen.)

Ich beantrage die Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung im Jahr _____

im Ausbildungsberuf:

Wahlqualifikationseinheit:

1. Prüfungsbewerber

Name: Vorname: Geburtsdatum:

Straße/Nr.:

PLZ/Wohnort:

Lehrbeginn: Lehrende:
(lt. Berufsausbildungsvertrag/Umschulungsvertrag)

Zuletzt besuchte Berufsschule:

2. Ausbildungsbetrieb

Firma/Name: Telefon:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort (Betriebssitz):

3. Zulassung

Zulassung im Regelfall Umschüler Nachholeprüfung

Der Auszubildende beantragt gemäß § 26 Abs. 4 Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsordnung die Übermittlung des Ergebnisses der Teil 1 Prüfung.

Datenschutzerklärung

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer Dresden finden Sie unter www.hwk-dresden.de/ds. Für Fragen zum Datenschutz stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Den Inhalt der Rückseite des Anmeldeformulars habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Lehrling/Umschüler

.....
Zur Kenntnis genommen:
Stempel / Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Zugelassen durch den Prüfungsausschuss: ja nein

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Bitte wenden!

Antrag auf Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

Zum Teil 1 der Gesellenprüfung sind alle Lehrlinge/Umschüler vorgesehen, die zum Prüfungszeitpunkt 18 Monate Ausbildungszeit bzw. die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate absolviert haben. Ausnahmen von dieser Regelung sind **auf Antrag** des Prüflings möglich, wenn der Ausbildungsbeginn vom üblichen Zeitraum wesentlich abweicht.

Nach den Unterlagen der Handwerkskammer hat der aufgeführte Lehrling/Umschüler die Zulassung zu beantragen.

Beachten Sie bitte die in der Anlage gegebenen Hinweise.

Bei verspätetem Antragseingang ist eine Zulassung und damit Teilnahme an dieser Prüfung nicht mehr möglich.

Der Zulassungsantrag ist an die Handwerkskammer Dresden zu senden.

Auszug aus der Gesellen- und Umschulungsprüfungsordnung/Abschluss- und Umschulungsprüfungsordnung der Handwerkskammer Dresden und Hinweise zu den Prüfungsgebühren

GUPO/AUPO § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen

(1) Sofern die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

(2) Zum ersten Teil der Gesellenprüfung ist zuzulassen,

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben,

(3) Zum zweiten Teil der Gesellenprüfung ist zugelassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer am ersten Teil der Gesellenprüfung teilgenommen hat und
3. wer die Voraussetzung des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 erfüllt.

Dies gilt nicht, wenn der Lehrling (Auszubildende) aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Gesellenprüfung nicht teilgenommen hat. In diesem Fall ist der erste Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Umschulungsprüfung gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie 3 Nr. 1 und 2 analog. Umschüler können den ersten Teil der Gesellenprüfung zusammen mit dem zweiten Teil ablegen, wenn die Dauer der Umschulung eine zeitliche Trennung der beiden Teile nicht ermöglicht oder sonstige wichtige Gründe für eine gemeinsame Ablegung der Teile 1 und 2 vorliegen.

GUPO/AUPO § 13 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur GUP entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Zulassung zur AUP entscheidet die Handwerkskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Sofern eine Umschulungsordnung oder eine Umschulungsprüfungsregelung der Handwerkskammer Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüfungsbewerbern rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(4) Die Zulassung kann von der für die Prüfungsabnahme zuständigen Körperschaft/zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

GUPO/AUPO § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 42I Absatz 1 HwO). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

Das entsprechende Formular (Nachteilsausgleich) finden Sie auf unserer Internetseite.

Prüfungsgebühren

(Lt. Gebührenverzeichnis und Gebührenordnung der Handwerkskammer Dresden, in der jeweils gültigen Fassung) Die Gebühr wird mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung Teil 1 fällig, aber zu einem späteren Zeitpunkt von der Handwerkskammer erhoben. Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr **und** den anfallenden Mehrkosten (Sachkosten) für Material, Raum- und Maschinennutzung und Prüfungsaufgaben zusammen. Für die Prüfung der Lehrlinge/Umschüler ist der Auszubildende Gebührenschuldner, andere Prüflinge sind selbst Gebührenschuldner. Tritt der Prüfling nach Anmeldung, aber vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, so wird für anfallende Verwaltungs- und Vorbereitungsarbeiten des Prüfungsausschusses eine Rücktrittsgebühr von 35,00 € erhoben